

# **COVID-19 Präventionskonzept für die Wiedereröffnung von Kletteranlagen in Österreich ab 10. Juni 2021**

**Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs**



in Abstimmung mit

**Verband der Alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ)**

**Naturfreunde Österreich (NFÖ)**

**Österreichischer Alpenverein (ÖAV) Kletterverband**

**Österreich (KVÖ) Vorwort**

Die Betreiber von künstlichen Kletteranlagen Österreichs haben sich koordiniert und unter Berücksichtigung der bisher bekannten Maßnahmen und den geplanten Erleichterungen ab dem **10. Juni 2021** Vorschläge für ein Präventionskonzept zum Betrieb einer Kletteranlage in Österreich erarbeitet. Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen umfassen alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen, die in einer Kletteranlage erbracht werden.

Das vorliegende Präventionskonzept leistet den Erfordernissen eines verantwortungsvollen gesundheitsorientierten Sportkletterbetriebs genüge. Im Vordergrund steht dabei, die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und die der Kunden und Mitarbeiter in ihren Betrieben und Sportanlagen im Speziellen zu schützen, und das COVID-19 Ansteckungsrisiko auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

## 1. Eingangsbereich

Im Eingangsbereich stellt der Betreiber die aktuellen Informationen zur Covid-19 Prävention sichtbar dar.

## 2. Zutrittstest (3 G: getestet, genesen, geimpft):

### Getestet:

1. Negativer PCR-Tests (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
2. Antigen-Tests (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
3. Antigen-Selbsttests mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
4. Ausnahmsweise Antigen- Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
5. Für Kinder unter 10 Jahren ist ein Nachweis mittels Test freiwillig, ab 10 Jahren wird der „Corona-Testpass“ für Schüler als Eintrittstest anerkannt.

### Genesen:

- **Ärztliche Bestätigung** über eine in den **letzten sechs Monaten** durchstandene Infektion
- Vorlage eines „**Absonderungsbescheids**“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein **halbes Jahr** nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

### **3. Maximal zulässige Besucheranzahl**

Im Kundenbereich müssen pro Person **10 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen. Die Einhaltung der maximalen Besucherzahlen ist vom Betreiber zu kontrollieren.

Über die Kapazitätsbeschränkungen werden die Kunden informiert und die Auslastung wenn möglich über die Homepage kommuniziert.

### **5. Abstandsregel**

Im gesamten Indoor-Bereich ist 1 Meter Abstand einzuhalten. Wir empfehlen weiterhin in der gesamten Sportanlage die 2m Abstand einzuhalten und Gruppenbildungen zu vermeiden.

### **4. Maskenpflicht**

In der gesamten Indoor Sportanlage ist das Tragen einer FFP2 Maske mit Ausnahme bei der unmittelbaren Sportausübung verpflichtend. Wir empfehlen das Tragen einer FFP2 Maske beim Sichern, Partnercheck und Spotten. Im Außenbereich ist keine Maske mehr notwendig. Im Gastrobereich innen darf die FFP2 Maske erst dann abgenommen werden, wenn man am jeweiligen Tisch Platz genommen hat (Personenanzahl am Tisch, sowie Abstände und Registrierungspflicht - siehe Gastro).

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen einen MNS tragen.

### **6. Registrierungspflicht**

Für alle Besucher herrscht Registrierungspflicht, welche elektronisch, mittels QR Code oder in Papierform vorgenommen werden kann.

Zu vermerken sind zumindest der Name, eine Telefonnummer sowie das Datum und die Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte.

### **7. WC, Duschen und Garderoben**

In diesen Bereich ist die FFP2 Maske (außer beim Duschen an sich) zu tragen und 1 Meter Abstand zu halten, s.o., und die Personkapazität der einzelnen Räume dementsprechend einzuschränken und sichtbar zu machen.

Wir empfehlen, die Sportanlage bereits in Sportbekleidung zu betreten.

### **8. Hygienemaßnahmen**

Es gilt die bekannten Hygienemaßnahmen zu beachten und auf ihre Einhaltung bzw. Durchführbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen: möglichst bargeldloses Zahlen, regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion an den vorgesehenen Desinfektionsspendern, auf ehemalige Begrüßungsrituale verzichten, in die Armbeuge niesen, etc.

## 9. Öffnungszeiten

Kletteranlagen und Gastronomie dürfen von 05.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

## 10. Maßnahmen für Kursveranstaltungen

Laut § 13 Zusammenkünfte, Absatz 10 Punkt 9 sind in nicht öffentlichen Sportstätten, sprich Kletterhallen auch Kletterkurse in sportartüblichen Größen wieder möglich. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der 1 m Abstand möglich, dass sich die Gruppen nicht vermischen und die 10 m<sup>2</sup> Regel umsetzbar ist

Kursteilnehmer und Betreuer müssen die Maßnahmen des vorliegenden Präventionskonzeptes einhalten.

Kletterlehrer, die im Kundenkontakt stehen, tragen am Boden die FFP2 Maske und können diese nur beim Klettern oder Vorzeigen auf der Kletterwand unter Einhaltung des 1m Mindestabstandes ablegen.

## 11. Maßnahmen im Bistrobereich

- Der Zutritt in den Gastrobereich, sowohl innen als auch außen (Terrasse, Gastgarten) ist nur mit Zutrittstest gestattet (siehe oben).
- Beim Betreten des Indoor-Gastrobereichs ist das Tragen einer FFP2 Maske verpflichtend, außen nicht.
- Die FFP2 Maske darf am Tisch, sobald der Sitzplatz eingenommen wurde, abgenommen werden.
- Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie - vor der Bedienung - eine Registrierung mittels QR Code oder in Papierform vorzunehmen haben.
- Die Konsumation im Stehen oder an der Theke ist nicht erlaubt.
- Indoor dürfen 8 Personen und zusätzlich ihre dazugehörigen Kinder an einem Tisch Platz nehmen. **Outdoor** dürfen 16 Personen und ihre dazugehörigen Kinder an einem Tisch Platz nehmen. Dies gilt ausschließlich, wenn die Mitarbeiter auch regelmäßig getestet sind (siehe Punkt 2)
- Die Abstände zwischen den Tischen sind so zu organisieren, dass ein 1m Abstand zwischen den Personengruppen gewährleistet ist.

## 12. Organisatorische Maßnahmen für Mitarbeiter

- Der Betreiber unterweist seine Mitarbeiter im Umgang mit den einzuhaltenden Covid 19 Maßnahmen und hält diese offen und sichtbar für die Mitarbeiter bereit.
- Beim Betreten der Arbeitsstätte sollte der Mitarbeiter dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorweisen (3 G: getestet, genesen oder geimpft).
- Wird ein Nachweis als „Getesteter“ erbracht, so ist dieser alle 7 Tage zu erneuern.

- Der Mitarbeiter der einen solchen Nachweis erbracht hat, muss im Kundenkontakt einen MNS tragen und 1m Abstand gegenüber Personen einhalten.
- Kann kein Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ (getestet, genesen, geimpft) vom Mitarbeiter vorgelegt werden, hat dieser bei Kundenkontakt eine FFP2Maske zu tragen.
- Es wird empfohlen sowohl den Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ - wie auch für Kunden verpflichtend - zu erbringen, als auch bei Kundenkontakt eine FFP2Maske zu tragen (Vorbildwirkung). ACHTUNG!! Sieh auch Punkt 10. Und die beschriebene Tischbelegung in der Gastro.
- Unter Einhaltung des 1m Mindestabstandes oder bei Vorrichtung eines Spuckschutzes (Plexiglasvorrichtung) können die getesteten Mitarbeiter im Büro oder Besprechungsräumen, sofern sie ihren Platz sitzend eingenommen haben, auf das Tragen eines MNS verzichten.
- Beim Routenbau ist der 1m Abstand einzuhalten. Beim Arbeiten an der Kletterwand muss keine Maske getragen werden. Kann der 1m Abstand nicht eingehalten werden (z.B. 2 Personen auf Hebebühne), muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Kletterlehrer, die im Kundenkontakt stehen, tragen am Boden die FFP2 Maske und können diese nur beim Klettern oder Vorzeigen auf der Kletterwand unter Einhaltung des 1m Abstandes ablegen.

### **13. Organisatorische Maßnahmen des Betreibers**

- Der Betreiber stellt ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Glatte Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert (Türen, Handläufe, ...)
- Verleihmaterial nach Gebrauch mit geeigneten Desinfektionsmaßnahmen reinigen, glatte metallische Oberflächen, wie Karabiner, Grigri etc. mit Desinfektionsmittel behandeln, Kletterschuhe mit Desinfektionsmittel abwischen, Schuhe desinfizieren, Klettergurte und Seile möglichst nur 1 x pro Tag verleihen und zurückgegebene Gurte und Seile erst am nächst folgenden Tag wieder zum Verleih anbieten.
- Der Betreiber stellt bei Top-Rope Stationen und bei automatischen Sicherungsgeräten Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung und sorgt für regelmäßiges Auffüllen
- Für allen Sportanlagen muss ein geeigneter COVID-19-Beauftragter bestellt und ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt werden.

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische

Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse

□ Vorgehensweise bei Covid-19 Verdachtsfällen:

Mitarbeiter sind angehalten, bei einem Verdachtsfall unter der Nummer 1450 oder über den Hausarzt die weitere Vorgehensweise abzuklären und die Testung zu Hause abzuwarten. Bei einem positiven Testergebnis/Befund ist der Mitarbeiter verpflichtet, umgehend seinen Arbeitgeber (z.B. die Personalabteilung) zu informieren und den Anweisungen der Gesundheitsbehörden (Quarantänebestimmungen etc.) Folge zu leisten. Der Betreiber weist alle Mitarbeiter auf diese Vorgehensweise ausdrücklich hin.

Bei auftretenden Symptomen in der Sportanlage hat die betroffene Person (Mitarbeiter oder Kunde) den Kundenbereich unverzüglich zu verlassen und über die Nummer 1450 oder über den Hausarzt die weitere Vorgehensweise abzuklären.

- Aushang: An allen geeigneten und gut sichtbaren Stellen in der Sportanlage werden Aushänge mit Hinweisen zur „Maskenpflicht“ und zu den „Abstandsregeln“ für Kunden angebracht. Es wird empfohlen, dabei die Vorlagen der WKÖ - Fachverband Gastronomie und Hotellerie - zu verwenden (siehe [Link](#) )

## **Mitwirkende, Verbände und Vereine**

VKAÖ - Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs: Mag. Stefan Schöndorfer

VAVÖ Verband alpiner Vereine Österreichs: Mag. Miriam Aigner-Köthe, Geschäftsführerin

Naturfreunde Österreich: Mag. Peter Gebetsberger, Leiter Referat Sportklettern

Österreichischer Alpenverein: Markus Schwaiger, Abteilung Bergsport/Sportklettern

KVÖ Kletterverband Österreich: Mag. Heiko Wilhelm, Ceo